

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einrichtung der Tempo 30 Zone "Lindenthal-Nord"

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	31.08.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Lindenthal beauftragt die Verwaltung, die Tempo 30 Zone Köln-Lindenthal/Nord mit den jeweils aufgeführten Maßnahmen einzurichten:

1. Ausweisung einer Tempo 30 Zone innerhalb Aachener Straße – Universitätsstraße – Dürener Straße und Stadtwaldgürtel,
2. Öffnung der Einbahnstraßen
 - Klosterstraße (zwischen Aachener Straße und Friedrich-Schmidt-Straße)
 - Lortzingstraße (zwischen Clarenbachstraße und Friedrich-Schmidt-Straße)
 - Clarenbachstraße (zwischen Von-Lauff-Straße und Stadtwaldgürtel)
 - Max-Reger-Straße (zwischen Aachener Straße und Clarenbachstraße)
 - Pfitznerstraße (zwischen Aachener Straße und Clarenbachstraße)
 - Gottfried-Keller-Straße (zwischen Herbert-Lewin-Straße und Universitätsstraße)
 - Lortzingplatz (zwischen Theresienstraße und Wüllnerstraße)
 - Biggestraße (zwischen Wüllnerstraße und Karl-Schwering-Platz)
 - Karl-Schwering-Platz (zwischen Dürener Straße und Biggestraße/ Frangenheimstraße)
 - Clarenbachstraße (zwischen Universitätsstraße und Brucknerstraße)
 - Universitätsstraße (Nebenfahrbahn; zwischen Gottfried-Keller-Straße und Clarenbachstraße)

für den gegenläufigen Radverkehr,

3. Einführung der „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtsregelung an allen Knotenpunkten des Quartiers ausgenommen dem Knoten Wüllnerstraße/ Klosterstraße,
4. Neuordnung des Parkens im Verlauf der Klosterstraße,
5. Einrichtung einer Einbahnstraßenführung in der Rautenstrauchstraße zwischen Stadtwaldgürtel und Lortzingstraße mit den Fahrrichtungen Stadtwaldgürtel bis Lortzingstraße für die südliche Fahrbahn sowie Lortzingstraße bis Stadtwaldgürtel für die nördliche Fahrbahn,
6. Entfernung nicht mehr erforderlicher Verkehrszeichen und Markierungen,
7. Information der Anwohner durch Faltbroschüren.

Alternative zu Punkt 5.

Beibehaltung der bestehenden Verkehrsführung in der Rautenstrauchstraße.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme ca. 21.000,-- €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Quartier innerhalb Aachener Straße–Universitätsstraße–Dürener Straße und Stadtwaldgürtel befindet sich in der für den Bezirk Köln-Lindenthal beschlossenen Prioritätenliste für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen und ist nunmehr zur Umsetzung vorgesehen.

Bei der Planung wurde zunächst das gesamte Gebiet innerhalb Aachener Straße, Universitätsstraße, Dürener Straße und Stadtwaldgürtel im Hinblick auf die Einrichtung der vorgenannten Tempo 30-Zone untersucht.

So handelt es sich bei dem Quartier vorwiegend um ein Wohngebiet mit einigen Einrichtungen des Gemeinbedarfs. Relevant sind die erziehungswissenschaftliche sowie die heilpädagogische Fakultät, das Clarenbachstift, die Schule Gronewaldstraße sowie die Gehörlosenschule in Höhe des Karl-Schwering-Platzes. Des Weiteren befinden sich Grünanlagen zur Naherholung entlang des Rautenstrauchkanals.

Außer der Klosterstraße weisen die Straßenzüge des Quartiers gleichartige Merkmale auf und entsprechen den rechtlichen Bedingungen, die im § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der korrespondierenden Verwaltungsvorschrift (VwV StVO) zu § 45, XI, 2 bezüglich der Einführung von Tempo 30-Zonen vorgegeben sind. Demnach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Laut § 45 StVO darf sich die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sowie auf Straßen mit lichtzeichengeregelten Kreuzungen oder Einmündungen erstrecken.

Die bislang im Kreuzungsbereich Klosterstraße/Wüllnerstraße vorhandene Lichtsignalanlage wird demgemäß aufgrund des Beschlusses 9.2.1 „Ersatz von Lichtsignalanlagen durch den Einsatz alternativer Knotenpunktbetriebsformen, Priorität 2B“ (4562/2007) aus der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vom 10.03.2008 sowie des entsprechenden Beschlusses des Verkehrsausschusses vom 03.04.2008 durch einen Kreisverkehr ersetzt. Die dafür notwendigen Ausführungsplanungen werden derzeit durchgeführt. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung des Amtes dauern diese bis ins Jahr 2010 an (siehe 0605/2009 Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vom 23.03.2009). Nach einem Ausfall der Signalanlage am 08.05.2009 soll diese wegen des bevorstehenden Abbaus nicht wieder in Betrieb genommen werden, sondern durch die provisorische Anlage von Fußgängerüberwegen mit der gleichzeitigen Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sowie der Einführung der Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung an diesem Knoten ersetzt werden.

Die Klosterstraße weist einen aufgeweiteten Fahrbahnquerschnitt auf. Um eine wirksame Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen ist daher vorgesehen, das Parken neu zu ordnen. Die weiteren bislang im Quartier vorhandenen Regelungen für den ruhenden Verkehr verbunden mit der Anzahl der möglichen Stellplätze sind bedarfsgerecht und sollen beibehalten werden.

Darüber hinaus bestehen bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens innerhalb des Quartiers keine Auffälligkeiten, so dass kein Bedarf besteht, weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß der Verordnung zur Einführung von Tempo 30-Zonen ist an allen Knotenpunkten eines Tempo 30-Gebietes die „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtsregelung vorzusehen. Bereits heute gilt an einigen Knotenpunkten im geplanten Zonengebiet diese Vorfahrtsregelung. Ausgenommen sind insoweit die Einmündungen, die bislang mit der Vorfahrtsregelung gemäß Zeichen 301 „Vorfahrt“ StVO für die insoweit bevorrechtigten Straßenzüge bzw. Zeichen 205 „Vorfahrt achten“ StVO für die derzeit untergeordneten einmündenden Straßen geregelt sind. Aufgrund der zukünftig geänderten Vorfahrtsituation werden an diesen Einmündungen Beschilderungen gemäß Zeichen 102 „Einmündung mit Vorfahrt von rechts“ StVO installiert sowie an besonders zu beachtenden Einmündungen zusätzlich Polizeiatrappen für den Zeitraum von drei Monaten positioniert. Unterstützend werden teilweise sogenannte Wartelinien vor diesen Einmündungen auf die Fahrbahn aufgebracht.

Im Rahmen der Verkehrserhebungen zur Einrichtung der Tempo 30-Zone wurde festgestellt, dass der Verkehrsfluss auf der Rautenstrauchstraße im Bereich zwischen Stadtwaldgürtel und Lortzingstraße auf der südlichen Fahrbahn in Fahrtrichtung Klosterstraße bzw. auf der nördlichen Fahrbahn in Fahrtrichtung Stadtwaldgürtel faktisch analog einer Einbahnstraßenregelung erfolgt. Es ergibt sich damit die Alternative, eine solche Einbahnstraßenregelung für diesen Bereich vorzusehen.

Da der Begegnungsverkehr derzeit im Verlauf der Rautenstrauchstraße aufgrund des Fahrbahnquerschnitts nur an Ausweichstellen in denen keine Fahrzeuge parken erfolgen kann, ist insbesondere hinsichtlich des sich daraus ergebenden Gefahrenpotentials von einer Verbesserung der Situation auszugehen. Die Verkehrsbelastung der angrenzenden Straßen würde durch den zu erwartenden Verdrängungseffekt voraussichtlich marginal zunehmen. Da die Verkehrsausrichtung bereits heute überwiegend analog einer möglichen Einbahnstraßenregelung erfolgt, wird nicht mit einer Zunahme der gefahrenen Geschwindigkeiten gerechnet. Zusammenfassend entspräche die Einführung einer Einbahnstraße für den genannten Bereich einer klaren Regelung der bereits offensichtlich bedarfsgerecht entstandenen Situation und wird daher von der Verwaltung favorisiert.

Im Zuge der Einrichtung der Zone wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und ggf. geändert. Hierunter fällt unter anderem die Entfernung nicht mehr erforderlicher Verkehrszeichen, von Mittelmarkierung sowie Fahrbahnrandmarkierungen in den Straßenzügen. Die Abgrenzung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Beschilderung mit Zeichen 274.1-50 „Beginn Tempo 30 Zone“ StVO und 274.2-50 „Ende Tempo 30 Zone“ StVO.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung die Einbahnstraßen im gesamten Gebiet auf die mögliche Führung der Radfahrer in beiden Fahrtrichtungen geprüft. Es ist insofern möglich, die innerhalb des Quartiers befindlichen Einbahnstraßen

- Klosterstraße (zwischen Aachener Straße und Friedrich-Schmidt-Straße)
- Lortzingstraße (zwischen Clarenbachstraße und Friedrich-Schmidt-Straße),
- Clarenbachstraße (zwischen Von-Lauff-Straße und Stadtwaldgürtel),
- Max-Reger-Straße (zwischen Aachener Straße und Clarenbachstraße),
- Pfitznerstraße (zwischen Aachener Straße und Clarenbachstraße),
- Gottfried-Keller-Straße (zwischen Herbert-Lewin-Straße und Universitätsstraße),
- Lortzingplatz (zwischen Theresienstraße und Wüllnerstraße),
- Biggestraße (zwischen Wüllnerstraße und Karl-Schwering-Platz),

- Karl-Schwering-Platz (zwischen Dürener Straße und Biggestraße/ Frangenheimstraße),
- Clarenbachstraße (zwischen Universitätsstraße und Brucknerstraße)
- Universitätsstraße (Nebenfahrbahn; zwischen Gottfried-Keller-Straße und Clarenbachstraße)

für den gegenläufigen Radverkehr zu öffnen, da sie über die gesetzlichen Mindestfahrbahnbreiten oder/und entsprechende Ausweichflächen verfügen. Die Öffnung der Einbahnstraßen erfolgt mittels Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen.

Eine Führung des Radfahrers aus der Klosterstraße über den signalisierten Knoten Klosterstraße / Aachener Straße/ Oskar-Jäger-Straße ist aus Leistungsfähigkeitsgründen nicht realisierbar, so dass zwar eine Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr möglich ist, diesem jedoch zur Aachener Straße nur Anschluss an den dort vorhandenen Radweg in Fahrtrichtung Ost (stadteinwärts) geschaffen werden kann. Insoweit werden geringfügige bauliche Veränderungen (Gehwegabsenkung zum Anschluss an den Radweg Aachener Straße) notwendig. In nördlicher bzw. südlicher Fahrtrichtung besteht die Möglichkeit, die bereits vorhandene Signalisierung in Höhe der südlichen Seite der Klosterstraße zur Querung der Aachener Straße zu nutzen.

Beim Karl-Schwering-Platz liegen zwischen Dürener Straße und Biggestraße/ Frangenheimstraße jeweils eine zu- als auch eine abführende Richtungsfahrbahn vor, die durch einen schmalen Grünstreifen baulich getrennt sind. Eine Öffnung ist insofern nicht erforderlich. Ebenso verhielte es sich bei Einrichtung der Rautenstrauchstraße im Bereich zwischen Stadtwaldgürtel und Lortzingstraße als Einbahnstraße, da die beiden Richtungsfahrbahnen nur durch einen Grünstreifen getrennt sind. Die Clarenbachstraße verfügt im Bereich zwischen Universitätsstraße und Brucknerstraße lediglich über eine Fahrgassenbreite von 2,80 m. Zudem sind keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im Begegnungsfall gegeben. Des Weiteren verfügt dieser Abschnitt über eine Radwegführung in der befestigten Grünfläche zwischen Fahrbahn und Teichanlage, so dass eine Verbindung zwischen den beiden Fahrtrichtungen für den Radverkehr bereits besteht. Eine Öffnung der Clarenbachstraße für den Radverkehr ist aufgrund der v. g. Gründen nicht möglich.

Zur besseren Übersicht ist der Beschlussvorlage eine entsprechende Tabelle als Anlage 1 beigefügt.

Die zukünftige Tempo 30-Zone sowie die Führung des Radverkehrs sind als Variante bei Einrichtung der Rautenstrauchstraße als Einbahnstraße in der Anlage 2 sowie als Variante ohne Einrichtung der Rautenstrauchstraße als Einbahnstraße in der Anlage 3 dargestellt.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 21.000 €. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition 6601.572.2100.4.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) 1-3